



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildeck

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Wildeck zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“

gültig ab 01. Oktober 2021

Anlage 1

Ergänzende Bedingungen zur NAV für Netzanschlüsse in der Niederspannung

1 Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Herstellung und Änderungen des Netzanschlusses sind von Ihnen unter Verwendung des von uns zur Verfügung gestellten Onlineportals zu beantragen. Der Zeitbedarf zur Herstellung eines Standardnetzanschlusses beträgt ca. vier Wochen nach unserer Bestätigung, sofern wir Ihnen keinen anderen Zeitbedarf mitgeteilt haben. In Einzelfällen kann es zu Terminabweichungen aufgrund von Umständen, die nicht durch uns beeinflussbar sind, kommen. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen oder Behinderungen im Bereich der Leitungstrasse auf Ihrem Grundstück sein.
- 1.2 Die Herstellung und Inbetriebsetzung Ihres Netzanschlusses erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deren Konkretisierung erfolgt in unseren Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019. Diese können jederzeit im Internet unter www.wildeck.de eingesehen werden.
- 1.3 Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Für die Ausführung übernehmen Sie die Verantwortung und halten dabei unsere technischen Vorgaben ein.

2 Kosten des Netzanschlusses

Die Ihnen durch Herstellung, Inbetriebsetzung oder Änderung des Netzanschlusses entstehenden Kosten sind in der Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) aufgeführt.

3 Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem befristeten Netzanschluss (z. B. Baustrom- Schausteller- oder Festplatzanschluss) führen Sie auf Ihre Kosten Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. einen von uns beauftragten Dritten. Die zeitliche Befristung beträgt maximal ein (1) Jahr ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

4 Leistung und Baukostenzuschuss

- 4.1 Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung. Die entsprechende Übersicht zur Dimensionierung finden Sie in den Technischen Anschlussbedingungen der Gemeindewerke Wildeck und auf unserer Internetseite.
- 4.2 Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.
- 4.3 Für den Teil der Leistungsanforderung über 30 kW zahlen Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV). Der Baukostenzuschuss wird bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhung bzw. bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistung fällig.
- 4.4 Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten berechnet werden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet für vergleichbare Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 4.5 Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlussicherung.
- 4.6 Sie zahlen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn die vorhandene Nennstromstärke der Hausanschlussicherung aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarfes nicht mehr ausreicht und sich Ihre Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht.
Basis für die Höhe dieses Baukostenzuschusses ist die Differenz zwischen neuer und bisher verwendeter Nennstromstärke der Hausanschlussicherung
- 4.7 Die Absätze 4.3. bis 4.6. gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

5 Inbetriebsetzung

- 5.1 Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. einem von uns Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

6 Plombenverschlüsse

Für eine vom Ihnen zu vertretendes Wiederanbringen von Plombenverschlüssen (Nachplombierung) werden die Kosten gemäß Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) fällig.

7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses, Anschlussnutzung

- 7.1 Kosten aus Zahlungsverzug, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses, sind von Ihnen zu zahlen.
- 7.2 Die Kosten der Wiederherstellung können wir zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

8 Weitere Informationen

- 8.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-27572400, erreichbar.
- 8.2 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten auf unserer Internetseite unter www.wildeck.de.

Wildeck, 16. September 2021

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

gez.

Wirth
-Bürgermeister-